



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Michael Heimen
REFERAT Z B 2
TEL (030) 18 580 9856
FAX (030) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 2 - 5002 E (1733)

DATUM Berlin, 30. Januar 2009

In der Verwaltungsstreitsache

Robert Schulte-Frohlinde

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Justiz

- VG 2 A 109.08 -

wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 14. Dezember 2008, eingegangen am 09. Januar 2009, im folgenden Stellung genommen:

I.

Die Klage ist bereits unzulässig.

1.) Die Beklagte begrüßt, dass der Kläger nunmehr den wahren Grund für die weitere Verfolgung seines Akteneinsichtsgesuchs deutlich hat erkennen lassen hat.

Nachdem die Beklagte dem Kläger die von Ihm gewünschten und für das Auskunftsbegehren relevanten Informationen im Wege der Auskunft mitgeteilt hatte, lag zunächst aus Sicht der Beklagten kein weitergehendes Interesse des Klägers an einer Akteneinsicht vor, die inhaltlich voraussichtlich ohnehin keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der vom Kläger gestellten Fragen brächte.

Da sich das Interesse des Klägers offenbar nur noch auf die Rückerstattung der – berechtigten - Gebührenforderung bezieht und er sich durch den weiterverfolgte Akteneinsichts Antrag darauf vorzubereiten scheint, hat sich die Beklagte den – zutreffenden – Hinweis erlaubt, dass im Vergleich zum Aufwand einer Akteneinsicht diese bisherigen Gebühren vernachlässigungswert sind.

Zwar ist der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach IFG voraussetzungslos, allerdings ist die Klage unzulässig, wenn der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis hat.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis hat, wenn die Klage allein der Vorbereitung der Rückforderung der bisher gezahlten Gebühren i.H.v. 76,35 € diene und die verlangte Akteneinsicht eine weitere Gebühr auslöst.

2.) Der Anspruch des Klägers ist inhaltlich erfüllt, da die gewünschten Informationen in aufbereiteter Form erteilt wurden.

3.) Der Kläger versucht erneut zu suggerieren, dass neben der Überprüfung des Reformbedarfs des § 1626a BGB durch das Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Gesetzgebungstätigkeit ein separater „Verwaltungsvorgang“ hinsichtlich einer Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestehe.

Tatsächlich beziehen sich sämtliche Akteneinsichtsanträge des Klägers und die Bescheide der Beklagten auf dieselbe Akte (3473/7 – Weiterentwicklung des Kindschaftsrechts - und verschiedene Ableitungen dazu). Es gibt dementsprechend auch keinen separaten Verwaltungsvorgang, dessen Herausgabe der Kläger verlangen könnte.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

1.) Die betroffenen amtlichen Informationen liegen außerhalb des Anwendungsbereiches des IFG. Welche Rückschlüsse der Kläger insoweit aus der zitierten E-Mail vom 28.05.2008 ziehen will, bleibt unklar. Der dort enthaltene schlichte Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des erkennenden Gerichts anlässlich der Rechtsprüfung des IFG-Antrages an die zuständige Arbeitseinheit stellt kein Indiz für einen von den Fakten losgelösten Willen der Beklagten dar, sondern umschreibt den rechtlichen Rahmen, in den sie die objektiv vorhandenen Fakten einordnet.

2.) Der Kläger führt ferner aus:

„Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hängt die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung von der Überprüfung einer prognostischen Annahme ab.“

Insoweit ist anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von § 1626a BGB in einem Verfahren der konkreten Normenkontrolle geprüft und bejaht hat. Lediglich das Fehlen einer Übergangsregelung war nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Bundesregierung überprüft selbstverständlich nicht rückschauend, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf zutreffender Grundlage ergangen ist.

Es steht nur noch zu prüfen an, ob aktuell gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Da der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die nur bei Richtigkeit seiner prognostischen Annahmen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG wahren, ist er verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben. Stellt sich dabei heraus, dass dies nicht der Fall ist, wird der Gesetzgeber mit einer Korrektur der Regelung dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“

Die Beobachtung der tatsächlichen Entwicklung hat also das einzige Ziel, der Bewertung zu dienen, ob gesetzgeberisches Handeln erforderlich ist. Dies ist einer der ersten notwendigen Schritte der Gesetzgebung und ist von ihr nicht trennbar.

3.) Die Beklagte nimmt, um es abschließend noch einmal klarzustellen, auch keine verwaltungsmäßige Erhebung der tatsächlichen Zustände vor, sondern nimmt die dem Kläger bereits mitgeteilten Untersuchungen vor.

Diese dienen allein der Prüfung der Erforderlichkeit einer Gesetzesinitiative im Kindschaftsrecht.

Weder die Untersuchungen noch die Prüfung sind abgeschlossen.

4.) Soweit der Kläger rügt, die Beklagte habe ihm amtliche Informationen vorenthalten, indem aus dem Entwurf des Antwortschreibens eine Passage gestrichen wurde, ist dies unverständlich. Die gestrichene Passage enthielt tatsächlich keine amtlichen Informationen, sondern lediglich den Hinweis auf frei zugängliche öffentliche Stellungnahmen, die in der Fachpresse bzw. Fachliteratur veröffentlicht wurden.

5.) Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 2 IFG einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand ausdrücklich als wichtigen Grund für das Versagen der Informationserteilung in der beantragten Form festgelegt. Der Kläger besteht, obwohl ihm die gewünschten Informationen in anderer Weise, nämlich in Form einer schriftlichen Zusammenfassung übermittelt wurden, weiter auf Akteneinsicht.

Die Beklagte ist derzeit nur in der Lage den für die Akteneinsicht erforderlichen Aufwand und die entstehenden Kosten anhand von Erfahrungswerten zu schätzen. Es steht aber bereits jetzt fest, dass allein der Aufwand für die Sichtung und Prüfung der Akten vor der Einsichtnahme und die – notwendige – Überwachung der Einsichtnahme in die Originalakten den bisherigen Aufwand der Informationserteilung sehr deutlich überstiege.

Sollten dazu nähere Angaben als erforderlich angesehen werden, wird um einen entsprechenden rechtlichen Hinweis gebeten

Im Auftrag
Heimen

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

